



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 650.753/4-V/2/92

An den

Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

31. AUG. 1992

GS-1/1

Stempel

Beauftragter Dr. K.

Beilage

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg-G-S-1/1-1992  
2. Juli 1992

**Betrifft:** Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 2. Juli 1992 über das Niederösterreichische Spitalärztegesetz 1992

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. August 1992 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

- I. Gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses ist für zwei Abteilungen nach Möglichkeit ein gemeinsamer Nachtdienst einzurichten. Nach dem zweiten Satz darf ferner für die Nachtdienstleistung in einer Abteilung auch ein Arzt einer anderen Abteilung herangezogen werden. Diese Bestimmung, die bereits im geltenden Niederösterreichischen Spitalärztegesetz 1990 enthalten ist, steht, wie von Bundesseite im Verfahren nach Art. 98 im Jahr 1990 betont worden ist, in einem Spannungsverhältnis zu § 13 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984. Danach haben Fachärzte ihre ärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Zieht man

in Betracht, daß in Niederösterreich in zahlreichen Krankenanstalten nicht zwei Fachärzte eines Sonderfaches zur Verfügung stehen, muß damit gerechnet werden, daß auch Fachärzte einer anderen Abteilung herangezogen werden, die nicht das selbe Sonderfach haben. Der Gesetzesbeschluß mag zwar einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich sein und demnach keinen Eingriff in den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) darstellen, er verletzt aber in gravierender Weise Bundesinteressen.

II. Unabhängig von den unter I. dargelegten Überlegungen gibt der Gesetzesbeschluß Anlaß zu folgender Bemerkung:

Wie bereits das geltende Spitalsärztegesetz 1990 sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß die für eine höhere Mehrdienstleistungsentschädigung erforderliche Mindestanzahl an Nachtdiensten oder Urlaub oder Krankenstand reduziert wird. Im Ergebnis gelangt der Arzt nach diesen Abwesenheiten in den Genuß einer höheren Mehrdienstleistungsentschädigung, ohne die - die höhere Entschädigung rechtfertigende - Mindestanzahl an Nachtdiensten erbracht zu haben.

18. August 1992.  
Für den Bundeskanzler:  
KÖHLER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

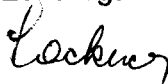
  
Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz Romeder  
den Klub der ÖVP  
den Klub der SPÖ  
den Klub der FPÖ  
die Abt. VII/3  
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

31. August 1992  
Die Landtagsdirektion:

8481V

  
(Lackner)